

Mandanten-Information

CORONA – Was tun?

Bei Rückfragen
Sandra Mielczarek
T +49 431 8008-158
F +49 431 8008-50158
S.Mielczarek@wetreu.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

16.03.2020

die aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus werfen auch im Hinblick auf die Lohnfortzahlung/Lohnabrechnung Fragen auf.

Was ist zu tun, wenn ich meinen Arbeitnehmer von der Arbeitspflicht befreie?

Wann greift Kurzarbeitergeld?

Kann ich meine Mitarbeiter ins Home-Office schicken?

Anschrift
Haselbusch 8
24146 Kiel
T +49 431 8008-0
F +49 431 8008-330

Ein erstes Fazit lässt sich grob wie folgt ziehen:

Geschäftsführer
WP StB RB Hartmut Kaack
WP StB Dörte Reese
WP StB Rainer Dröse-Seidler
StB Thomas Hansen
WP StB Jan H. Marten
StB Jan-Philipp Neumann

1. Stellen Sie Ihre Mitarbeiter rein vorsorglich von der Arbeit (ohne Beschäftigungsverbot etc.) frei, haben Sie die Kosten der Entgeltfortzahlung zu tragen. Sie haben auch keinen Erstattungsanspruch gegenüber einer Behörde.
2. Wird der Arbeitnehmer aufgrund eines Verdachtes in Quarantäne gesetzt, übernehmen Sie die Entgeltfortzahlung und erhalten auf Antrag nach § 56 IfSG (Infektionsschutzgesetz) das entsprechende Entgelt erstattet.
3. Home-Office ist eine Alternative, welche Sie je nach Branche und Einzelfall nutzen können. Ein Generalanspruch des Arbeitnehmers besteht nicht.
4. Für Schul- und Kindergartenschließungen besteht weder der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld noch auf Krankengeld wegen Erkrankung des Kindes, da das Kind weder krank noch pflegebedürftig ist.

Angestellte und Honorarkräfte
StB Dan-Alexandru Buta
StB Julia Hanssen
StB Jennifer Hennig
StB Harald Klietz
StB Axel Lobermeier
StB Leif Römer
StB Frank Schmidt
StB Birthe Ronja Siewers
StB Frank Wohler

Hier können Absprachen zur unbezahlten Freistellung/Urlaub und/oder Home-Office erfolgen.

Sitz der Gesellschaft
Kiel

Handelsregister
Kiel HRB Nr. 153

Zweigniederlassungen
Neumünster, Eckernförde,
Frankfurt (Oder)

Steuernummer
20/296/55650

Bank | IBAN | BIC
Förde Sparkasse
DE89210501700091050518
NOLADE21KIE

www.ntrg.wetreu.de

Diese genannten Konstellationen und weitere haben wir in einer Übersicht „Corona Fallkonstellationen“ mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen erfasst.

Einen Erstattungsantrag haben wir vorsorglich bereits beigefügt. Dieser ist für Schleswig-Holstein beim Landesamt für Soziale Dienste einzureichen.

Führt das Coronavirus zu einem Auftrags-/Rohstoffmangel, kann der Arbeitgeber Kurzarbeitergeld beantragen. Die Agentur hat dafür ein umfassendes Merkblatt erstellt (Anlage).

In einem ersten Schritt ist der Arbeitsausfall bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte das Formular „Anzeige KUG BA“. Achten Sie darauf, dass das Formular detailliert ausgefüllt ist und insbesondere in den Feldern B und E 9 nachvollziehbar den Mangel zeigt.

Das Verfahren haben wir in einer „Übersicht KUG-Verfahren“ auf die wesentlichen Aspekte zusammengefasst und um das „Prüfschema Voraussetzungen KUG“ ergänzt.

Bitte schauen Sie sich die Informationen sorgfältig an; auch wenn es zahlreiche sind.

Wichtig ist es, dass Sie im Einzelfall prüfen, was Sie zur Aufrechterhaltung des Betriebes tun können und wie Sie Ihre Mitarbeiter schützen können.

Diese Abwägungen sind auch wichtig, um den Behörden aufzuzeigen, dass Sie tätig geworden sind!

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen etwas Sicherheit geben zu können.

Mit den besten Grüßen

i. A.
Sandra Mielczarek

i. A.
Julia Giese